

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 7.)

### Verzeichnis

der in den Monaten November und Dezember 1923 bei der Geschäftsstelle hinterlegten Kundschriften mit eigenhändiger Unterschrift.

**J. G. Cotta'sche Buchhandlung** Nachfolger in Stuttgart. Dem bisherigen Gesamtprokuristen, Herrn Ludwig Neff, ist Einzelprokura erteilt worden. Die Gesamtprokura des Herrn Hans Duschner ist erloschen. Den Herren Gustav Jäger und Gottlieb Maier wurde Handlungsvollmacht gemäß § 54 H.G.B. erteilt, sie zeichnen die Firma gemeinschaftlich. (Ende Dezember 1923.)

**Deutsche Verlags-Anstalt** in Stuttgart. Herr Robert Lutz ist zum Direktor und Vorstandsmitglied bestellt worden mit der Befugnis, die Firma in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen zu zeichnen. (1. Dezember 1923.)

**Bernhard Hermann & G. E. Schulze** in Leipzig. Die beiden Leipziger Kommissionsgeschäfte Bernhard Hermann und G. E. Schulze werden vereinigt und unter obiger Firma fortgeführt. (31. Dezember 1923.)

**Klinkhardt & Viermann** in Leipzig. Die Firma wurde in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt; Inhaber der Gesellschaft sind die Herren Dr. Werner Klinkhardt, Prof. Dr. Georg Viermann und Hofrat Dr. Victor Klinkhardt. Fräulein Mathilde Dreißt behält auch für die neue Firma Prokura. (November 1923.)

**Kluge & Ströhm** und **J. Wassermann** in Reval. Die Herren Bernd Ströhm und Kurt Weiß sind als Teilhaber in beide Firmen aufgenommen worden. (Oktober 1923.)

**August Pfister**, Ludwigshafen (Rhein). Herr Heinrich Schwab ist als Teilhaber in das Geschäft eingetreten. (31. Oktober 1923.)

**August Pries**, Leipzig. Herrn Alfred Bernide ist Prokura erteilt worden. (28. November 1923.)

**Gustav A. Rietschel** in Leipzig. Den Herren Erich Rietschel und Rudolf Eininkel wurde Einzelprokura erteilt. (28. Dezember 1923.)

Herr **Hermann Sack** in Berlin erweiterte seine bisherigen Unternehmen durch die Eröffnung eines Sortiments in Breslau. (24. November 1923.)

**G. E. Schulze** in Leipzig f. Bernhard Hermann.

Herr **Hermann Seippel** in Hamburg führt sein Geschäft in Gesellschaft mit Herrn Hermann Behre in Firma Conrad Behre in Hamburg weiter. (November 1923.)

**J. E. Wachsmuth**, Leipzig. Herr Dr. rer. pol. Herbert Döring ist als Gesellschafter in die Firma eingetreten, er führt zusammen mit dem Gesellschafter und Leiter des Verlags, Herrn Carl Max Müller, die Geschäfte der Gesellschaft und ist wie dieser berechtigt, die Firma allein zu vertreten und allein zu zeichnen. (1. Dezember 1923.)

**J. Wassermann** in Reval f. Kluge & Ströhm.

Leipzig, den 5. Januar 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

i/A. Paul Runge, Sekretär.

### Buchhändlerische Schiedsgerichte.

Von Dr. A. Heß.

1.

Der Ruf nach besonderen sachlichen Schiedsgerichten ist in letzter Zeit lauter ertönt als je. Das kann nicht wundernehmen, wenn man das überstürzte Tempo unserer wirtschaftlichen Entwicklung bedenkt, dem die Langsamkeit und der vielfach durch materielle und formale Bedenken verzögerte Prozeßgang vor den ordentlichen

Gerichten nicht gerecht wurde. Namentlich bei allen auf Leistung einer Geldsumme gerichteten Klagen trat dies mit besonderer Schärfe zutage. Wie lange hat es gedauert, bis das Reichsgericht den Grundsatz Mark gleich Mark aufgab; obwohl wir schon seit Beginn des Krieges in eine Inflation unserer Währung geraten waren, ist erst jetzt, Ende 1923, ein Urteil ergangen, das für den Hypothekengläubiger die Möglichkeit der Aufwertung seines in Goldmark gewährten Darlehns ins Auge faßt. Dabei sind aber die Bedingungen, unter denen ein Aufwertungsanspruch zulässig sein soll, in außerordentlich vorsichtiger Weise aufgestellt; die Grundsätze von Treu und Glauben wurden in einer für den Laien übermäßig erscheinenden Weise gehandhabt. Es wird vielfach von den ordentlichen Gerichten der Aufwertungsanspruch als unbegründet abgelehnt, weil beispielsweise die Entwertung voraussehbar war, während der Laie geneigt scheint, die Valorisierung ohne weiteres als berechtigt anzuerkennen — wenigstens soweit er selbst als Gläubiger sonst den Schaden tragen müßte.

Um die wünschenswerte Schnelligkeit und die angestrebte Angemessenheit bei Verfolgung aller solcher Ansprüche zu erzielen, haben sich in vielen Branchen Schiedsgerichte aufgetan; auch die Handelskammern haben sie eingerichtet. So besteht seit Mitte Dezember bei der Handelskammer Leipzig ein ständiges Schiedsgericht, das der friedlichen Beilegung von Aufwertungsstreitigkeiten dienen soll. Es ist mit einem von der Handelskammer ernannten ständigen Vorsitzenden und zwei von den streitenden Parteien gewählten Beisitzern besetzt. Seine Entscheidungen, die selbstverständlich nur auf Anruf beider Parteien ergehen, erfolgen mit absoluter Mehrheit und sind endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Auch im Buchhandel ist man auf dem Gebiete des Schiedswesens nicht müßig gewesen. Bei ihm spielt in Anbetracht seiner besonders gestalteten Verhältnisse der Schiedsgerichtsgedanke eine noch weit wichtigere Rolle als in den meisten anderen Industriezweigen, und so war es verständlich, daß er gerade auf demjenigen Gebiete wieder hervorgeholt wurde, auf dem schon seit vielen Jahren und nicht erst bedingt durch Aufwertungsansprüche die Errichtung von Schiedsgerichten angestrebt wurde. Der Deutsche Verlegerverein schuf das Schiedsverfahren mit den wissenschaftlichen Autoren; auch die Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger steht seit längerer Zeit mit dem Schutzverband deutscher Schriftsteller in Verhandlungen, die bereits zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung geführt haben. Gleiche Bestrebungen verfolgen die Kunstverleger mit den bildenden Künstlern. Gelingt auch für die Belletristik und für den Kunstverlag die Einrichtung von Schlichtungsausschüssen, woran kaum ein Zweifel bestehen dürfte, so ist damit ein Ziel erreicht, das schon seit Anfang des Jahrhunderts angestrebt wurde. Ich brauche nur an die Denkschrift Walter de Gruyters über Einrichtung einer deutschen Autoren- und Verlegerkammer aus dem Jahre 1911 zu erinnern.

Ob freilich diese Schiedsstellen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden, ist eine andere Frage. Bei Verhandlungen, die am 10. Dezember vorigen Jahres mit dem Verband deutscher Erzähler und dem Schutzverband deutscher Schriftsteller im Reichsjustizministerium geführt wurden, traten erhebliche Zweifel zutage. Man wollte seitens der Schriftsteller vor allen Dingen einen Zwang zur Unterstellung unter die Jurisdiktion der Schlichtungsstelle und ging sogar soweit, die Forderung aufzustellen, die Schiedsstelle müßte nach Art der Entscheidungsbehörden in der Schlichtungsordnung die Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung erhalten. Solche Forderungen konnten natürlich von Seiten der Vertreter des Buchhandels nur Ablehnung erfahren, dagegen befürwortete man sehr die Einrichtung besonderer Kammern für Streitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht nach Art der Kammern für Handelsfachen bei den Landgerichten. Wenn dabei ein obligatorischer Sühnetermin vorgesehen und Bagatellsachen ausgeschlossen würden, hielt man die Aussicht für begründet, zu einer schnelleren Rechtsprechung als bisher zu gelangen.